

Verkauft für eine Deutsche Mark

F.A.Z.
11.11.09

Reinhard Müller hat leider recht, dass die Tausende von russischen Rehabilitierungen nicht zu ebenso vielen Eigentumsrückgaben führen („Von den Sowjets verurteilt, von Russland rehabilitiert“, F.A.Z. vom 29. Oktober). Da Eigentümer der in dem Artikel genannten Klosterbrauerei mein Vater war, seien mir Ergänzungen gestattet. Nachdem ich die russische Rehabilitierung meines Vaters erwirkt hatte, berief ich mich in Deutschland auf Paragraph 1 Absatz 7 des Vermögensgesetzes (VermG), wonach eine Restitution möglich ist, sofern die Rückgabe von Vermögenswerten „im Zusammenhang“ mit einer nach anderen Vorschriften erfolgten Aufhebung einer rechtsstaatswidrigen Entscheidung steht. Dieser „Zusammenhang“ wurde vom 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) nur angenommen, sofern die Aufhebung der Entscheidung auch die rechtsstaatswidrige Vermögensentziehung direkt erfasst.

Das ist bei russischen Rehabilitierungen allenfalls bei Aufhebungen der Verurteilungen durch sowjetische Militärgerichte der Fall, sofern die seinerzeitige Verurteilung auch einen Vermögensentzug als Nebenstrafe umfasste. Bei allen anderen, die, wie mein Vater, „nur“ vom NKWD verhaftet, ohne gerichtliche Verurteilung jahrelang in einem ehemaligen NS-KZ (Buchenwald) festgehalten und während dieser Zeit von deutschen Behörden als „Nazi- und Kriegsverbrecher“ enteignet wurden, führt eine russische Rehabilitierung nicht zur Vermögensrückgabe.

Das ist ein unverdaulicher Widerspruch, denn die Enteignungen 1945 bis 1949 werden ja grundsätzlich der sowjetischen Besatzungsmacht „zugerechnet“, wenn es aber um die Rückgabe geht, wird fein säuberlich zwischen dem (beseitigten) „sowjetischen Unrechtsbeitrag“ und dem (fortbestehenden) deutschen Unrechtsbeitrag unterschieden.

Mit der Erwägung, dass die Beseitigung des sowjetischen Unrechtsbeitrages „auch zu vermögensrechtlichen Ansprüchen in Bezug auf die von deutschen Stellen beschlossenen Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage führen kann“, verwies mich der 7. Senat auf das deutsche Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz. Der für dessen Auslegung zuständige 3. Senat des BVerwG entschied in einem Urteil vom 21. Februar 2002: „Eine Bescheinigung der Russischen Generalstaatsanwaltschaft, in der die Rehabilitierung bezüglich einer 1945/46 durch sowjetische Stellen verhängten Lagerhaft ausgesprochen wird, begründet keinen Anspruch nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungs-

gesetz auf Aufhebung einer unabhängig davon erfolgten Enteignung durch eine deutsche Stelle.“

Der 7. Senat des BVerwG hatte in einem Urteil vom 3. Juni 1999 auch vom „Bestrafungszweck der Enteignungen“ gesprochen. Daher versuchte ich noch eine strafrechtliche Rehabilitierung meines Vaters – ebenfalls vergeblich, denn das Brandenburgische Oberlandesgericht beschied, dass die Enteignungen „jedenfalls keine strafrechtlichen Maßnahmen im Sinne des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes“ seien. Hier spielt dann der die Enteignungen „der Nazi- und Kriegsverbrecher“ bestätigende SMAD-Befehl Nr. 64 plötzlich keine die Gesetzesauslegung erhellende Rolle mehr.

Die Opfer der Repressionen und Enteignungen (beziehungsweise deren Nachkommen) dürften es begrüßen, dass Reinhard Müller aus Anlass einer Meldung über russische Rehabilitierungen das vielen politischen Funktionsträgern lästige Thema der Nichtrückgabe der 1945 bis 1949 entzogenen Vermögensgüter wieder einmal aufs Tapet gebracht hat. Es sei daran erinnert, dass das Bundesverfassungsgericht die SBZ-Enteignungen mehrfach ein „großes Unrecht“ genannt hat. Die Restitutionsgegner verweisen immer nur darauf, dass das Gericht die Nichtrückgabe als dem Grundgesetz nicht widersprechend beurteilt hat. Der Bundesgesetzgeber ist an einer Restitution rechtlich nicht gehindert. Es ist in höchstem Maße unlauter, wenn sich Restitutionsgegner immer noch auf die „sowjetische Vorbedingung“ berufen, erstens ist inzwischen erwiesen, dass es diese Bedingung nicht gegeben hatte, und zweitens, falls es sie gegeben hätte, gibt es keinen Staat, der auf sie Wert legen würde.

Die Sowjetunion ist seit 1991 von der Bildfläche verschwunden, allen ihren Nachfolgestaaten, auch Russland, ist es völlig gleichgültig, wie Deutschland seine Eigentumsordnung gestaltet. Leider aber bekümmert es die Mehrheit der deutschen politischen Funktionsträger, die die deutsche Rechtsstaatlichkeit zu preisen gewohnt sind, nicht, dass auch zwanzig Jahre nach der Wiedervereinigung das „große Unrecht“ der Enteignungen 1945 bis 1949 fortbesteht.

Zur Klosterbrauerei: Es handelt sich um die Klosterbrauerei Neuzelle südlich von Frankfurt (Oder), die Brauerei wurde über eine Strohmann-GmbH an einen ausgeschiedenen Berater der Treuhandanstalt für 1 DM (eine Deutsche Mark) verkauft.

PROFESSOR DR. THEODOR SCHWEISFURTH,
BERLIN